

**Verfahrensabsprache zur Übergangsfinanzierung im Rettungsdienst  
(Stand: 30.06.2025)**

zwischen

dem Landkreistag Brandenburg

in Vertretung der acht von den Festbeträgen betroffenen Landkreise

- Barnim
- Märkisch-Oderland
- Oberhavel
- Oberspreewald-Lausitz
- Oder-Spree
- Potsdam-Mittelmark
- Spree-Neiße
- Teltow-Fläming

und

und der vdek-Landesvertretung Berlin/ Brandenburg

in Vertretung für die Krankenkassenverbände

**Präambel**

1. Die Verfahrensbeteiligten halten fest, dass im Rahmen der am 28. März 2025 unter der Moderation von Ministerin Müller vereinbarten Friedenspflicht bis mindestens zum 30. Juni 2025 intensive und konstruktive Verhandlungsgespräche unverzüglich aufgenommen worden sind. Ziel dieser noch andauernden Gespräche ist es, im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 BbgRettG eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung für den bodengebundenen Rettungsdienst zu erreichen.
2. Während der Friedenspflicht haben die Rettungsdienststräger keine neuen Kostenbescheide über Rettungsdiensteinsätze an die Bürgerinnen und Bürger versendet, bestehende Bescheide wurden ruhend gestellt und keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. An dieser Praxis halten die Verhandlungsparteien weiterhin fest.

3. Die Gespräche zwischen den Parteien zu einer neuen Kosten-Leistungsrechnung sind weit fortgeschritten. Auf Arbeitsebene konnte für den Großteil der Streitfragen ein Konsens erzielt werden. Dieser Konsens wird in einer neu erarbeiteten Kosten-Leistungsrechnung dokumentiert. Näheres regelt § 1 Abs. 1 dieser Verhandlungsabsprache.

Die Verfahrensbeteiligten stimmen darin überein, dass die Entscheidungen der laufenden Normenkontrollverfahren maßgeblich für die abschließende Klärung der noch offenen Punkte, wie z.B. die Behandlung von Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze und deren weiteren Berücksichtigung in der Kostenkalkulation, sind. Zunächst wird der Gegenstand des anhängigen Normenkontrollverfahrens vor dem Obergericht (Az. OVG 1 A 3/20) berücksichtigt. Der Ausgleich eines vorläufig berechneten Zahlbetrages auf Grundlage dieser Vereinbarung bedeutet daher keine abschließende Klärung streitiger Rechtsfragen. Gleichzeitig bildet die Vereinbarung die Grundlage dafür, dass ab dem 1. Juli 2025 die Festbeträge in den acht Landkreisen entfallen können.

## § 1

Grundlagen für die Ermittlung des Zahlbetrages bis zur Abstimmung einer endgültigen geeinten Kosten-Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der laufenden Normenkontrollverfahren des OVG Berlin-Brandenburg für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind folgende:

- (1) Die acht Landkreise ermitteln auf Grundlage der Beta-Version der neuen ORGAKOM-Kosten-Leistungsrechnung (Stand: 4. Juli 2025) die Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung sämtlicher Leitstellenalarmierungen im Divisor, die für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 prognostiziert werden. Die Kosten-Leistungsrechnung setzt die geeinten Eckpunkte der Arbeitsgruppe um. Kostenpositionen, die nach der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg unzulässig sind, werden in der Kosten-Leistungsrechnung gestrichen.
- (2) Die Krankenkassen zahlen für das Jahr 2025 den Zahlbetrag auf Basis der in Absatz 1 genannten KLR ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht unter Vorbehalt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 werden die Zahlbeträge nach Absatz 1 mit bereits abgerechneten Festbeträgen verrechnet.
- (3) Sofern im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 keine Abrechnung von Gebühren stattfand, besteht die Möglichkeit der jeweiligen Rettungsdienstträger, die nach Absatz 1 ermittelten Zahlbeträge auch für diesen Zeitraum rückwirkend mit den Krankenkassen abzurechnen.

- (4) Die endgültige Verrechnung der Zahlbeträge nach Abs. 1 für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und der Festbeträge erfolgt nach Vorlage und Einigung über die Gebühren auf Grundlage der endgültig geeinten Kosten-Leistungsrechnung, die unter maßgeblicher Berücksichtigung der Entscheidung im Normenkontrollverfahren OVG 1 A 3/20 erstellt werden sollen. Näheres hierzu regelt § 3 dieser Verfahrensabsprache.
- (5) Die Abrechnung erfolgt – wie in der Vergangenheit üblich – zwischen den Landkreisen und den Krankenkassen direkt auf Basis dieser Verfahrensabsprache. Es werden keine Gebührenbescheide an die Versicherten versandt.
- (6) Die Kostenträger heben die Festbeträge zum 1. Juli 2025 auf und sehen von der Festbetragsfestsetzung für die auf Grundlage dieser Verfahrensabsprachevereinbarten vorläufigen Zahlbeträge ab. Die Kostenträger behalten sich jedoch auch nach Abschluss einer endgültigen abgestimmten Kosten-Leistungsrechnung unter Wahrung der Rechtsprechung vor, die Gebühren auf Festbeträge in Höhe vergleichbarer wirtschaftlich erbrachter Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu beschränken.

## § 2

Landkreise, die in ihrer Kalkulation Personalkosten infolge zusätzlicher Pausenzeiten berücksichtigt haben, nehmen vor der Gebührenberechnung auf Basis eines von der Firma ORGAKOM ermittelten Wertes einen Abschlag auf die unter § 1 Abs. 1 kalkulierten Kosten für das Jahr 2025 vor.

### § 3

- (1) Die Verfahrensbeteiligten erkennen an, dass die rechtskräftigen Entscheidungen in den laufenden Normenkontrollverfahren maßgebliche Bedeutung für die ordnungsgemäße Kalkulation der Rettungsdienstgebühren haben. §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung sind daher grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Zukunft zu verstehen und gelten daher vorbehaltlich der rechtskräftigen Entscheidung einschließlich ihrer tragenden Urteilsgründe in den laufenden Normenkontrollverfahren. Sollten künftig weitere rechtskräftige Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg maßgebende Aussagen zur Kalkulation der Gebühren enthalten, werden diese von den Verfahrensbeteiligten berücksichtigt.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten stimmen überein, dass jeweils spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Urteilsgründe der rechtskräftigen Entscheidungen die Kalkulation der Benutzungsgebühren durch die Landkreise geprüft wird und die Grundsätze der Entscheidungen durch die Verfahrensbeteiligten in der jeweils endgültigen Kosten-Leistungsrechnung umgesetzt werden. Die Landkreise nehmen jeweils eine Neukalkulation auf Grundlage der endgültig geeinten Kosten-Leistungsrechnung vor.
- (3) Etwaige Über- oder Unterzahlungen im Verhältnis zwischen den Zahlbeträgen auf Grundlage des § 1 Abs. 1 und denen, die auf Basis der neuen Kalkulation gem. § 3 Abs. 2 ermittelt werden sollen, werden per Einmalbetrag nach Vorlage der Neuberechnung ausgeglichen. Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass wechselseitige Ansprüche, die durch den Ausgleich der Gebühren nach der endgültigen geeinten Kosten-Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der OVG-Rechtsprechung mit den Zahlbeträgen nach dieser Verfahrensabsprache und der Festbeträge nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der endgültigen geeinten Kosten-Leistungsrechnung unter Berücksichtigung der OVG-Rechtsprechung verjähren. Die Einzelheiten der Modalitäten der Verrechnung vereinbaren die Verfahrensbeteiligten gesondert.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass individuelle Widerspruchsverfahren gegen erlassene Gebührenbescheide zur Wahrung der Kostenerstattungsansprüche nicht erforderlich sind. Etwaige Verrechnungen erfolgen unabhängig vom Eintritt der Bestandskraft ursprünglich erlassener Gebührenbescheide. Soweit in Einzelfällen bereits Zahlungen durch die Versicherten erfolgt sein sollten, sind diese vom Landkreis an den Versicherten rückzuerstatten.
- (5) Die Regelungen nach §§ 1 und 2 bleiben auch über den 31. Dezember 2025 hinaus bis zum 30.06.2026 anwendbar.

#### § 4

- (1) Die Verfahrensbeteiligten behalten sich die Möglichkeit vor, diese Verfahrensabsprache jederzeit durch eine einvernehmliche Abstimmung einer Kosten-Leistungsrechnung zu beenden.
- (2) Diese Verfahrensabsprache lässt die Möglichkeit einer einvernehmlichen außergerichtlichen Einigung über Benutzungsgebührensätze zur Vermeidung weiterer aktiver Normenkontrollverfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg unberührt.
- (3) Absatz 1 und 2 finden auch auf jeden Landkreis einzeln Anwendung.

#### § 5

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensabsprache unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (2) Die Verfahrensabsprache tritt mit Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2025

für die  
vdek-Landesvertretung  
Berlin/Brandenburg

  
\_\_\_\_\_  
Rebecca Zeljar

für den  
Landkreistag

  
\_\_\_\_\_  
Siegurd Heinze